

Beglaubigte Abschrift

**Landgericht Schweinfurt**

Az.: 14 O 512/12

Berufung  
E: 06.09.15 ✓

Ber. begr.

E: 06.10.15 ✓



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Kopie an MdT Stellungn.	WV.
EINGEGANGEN	
06. Aug. 2015	
RECHTSANWÄLTE	
Kopie an MdT Zahlung	Kopie an MdT Rückgabe
ZGA	
Kopie an MdT Entwurf	Kopie an MdT Telefonanruf

**Prof. Dr. [REDACTED]**  
- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **RSCW Rechtsanwälte**, Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt, Gz.: 12/02544

gegen

**Sparkasse Schweinfurt**, vertreten durch d. Vorstand, Jägersbrunnen 1 - 7, 97421 Schweinfurt  
- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Hofmann & Beck**, Zehntstraße 22, 97421 Schweinfurt, Gz.: Beck - ka - 01212/12

Streithelferin:  
**BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Leopoldstraße 7, 80802 München

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.: MWO/82816-12

Streithelferin:  
**BVT Holding GmbH & Co. KG**, vertreten durch d. GmbH, Leopoldstraße 7, 80802 München

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.: MWO/82816-12

Streithelferin:  
**BVT Holding Verwaltungs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Leopoldstraße 7, 80802 München

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.: MWO/82816-12

Streithelfer:  
**von Scharfenberg Harald**, Kalkhof 1, 37281 Wanfried

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.: MWO/82816-12

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Fenner als Einzelrichter am 22.07.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2015 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 135.304,71 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.08.2012 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der vom Kläger gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Heizkraftwerke-Pool GmbH & Co. Beteiligungs-KG vom 30.12.1998 mit der Anteils-Nr. ■■■ sowie aller Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis der Klägers mit dem Treuhänder PROMETA Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH vom 30.12.1998.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung der in Ziff. 1 bezeichneten Kommanditbeteiligungen im Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen noch zukünftig entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden oder sonstigen materiellen Nachteilen aufgrund der unter Ziff. 1 genannten Kommanditbeteiligung - insbesondere Kosten der Rückübertragung der Gesellschaftsbeteiligung - freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Widerklage wird abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 30 % und die Beklagte 70 % zu tragen.

Der Kläger hat 30 % der außergerichtlichen Kosten der Streithelfer der Beklagten zu tragen, im Übrigen haben die Streithelfer ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird festgesetzt wie folgt:

- Bis 17.11.2014: 277.092,11 EUR,  
ab 18.11.2014: 278.092,11 EUR,  
ab 18.03.2015: 216.742,60 EUR.

## Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Kapitalbeteiligung.

Der Kläger beteiligte sich auf Vermittlung der Beklagten mit Zeichnungsschein vom 30.12.1998 mit einer Kommanditanlage/Zeichnungssumme von 600.000,00 DM (306.775,12 EUR) an der Heizkraftwerke-Pool GmbH & Co. Beteiligungs-KG. Die Kommanditanlage/Zeichnungssumme wurde vom Kläger erbracht durch eine Bareinlage in Höhe von 420.000,00 DM (214.742,59 EUR) sowie eine kreditfinanzierte Einlage in Höhe von 180.000,00 DM (92.032,54 EUR). Für den kreditfinanzierten Einlageteil nahm der Kläger mit schriftlichem Darlehensvertrag vom 30.12.1998 ein Darlehen bei der damaligen Hypo-Vereinsbank über einen Darlehensnominalbetrag von 180.000,00 DM (92.032,54 EUR) auf. Mit der Beteiligung schloss der Kläger einen Treuhandvertrag mit dem Beteiligungstreuhänder PROMETA Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH. Über die Beteiligung existierte ein Kurzexposé. Das Konzept der Beteiligung sah vor, dass sich die Beteiligungsgesellschaft an der VASA Kraftwerke-Pool GmbH & Co. KG beteiligt. Diese er-

warb ein Heizkraftwerk und ein Heizwerk in Dessau, ein Heizkraftwerk und ein Heizwerk in Neubrandenburg, 2 Heizkraftwerke in Schwerin, ein Heizkraftwerk in Stendal sowie ein Heizkraftwerk in Staßfurt. Es sollten Erträge aus dem Verkauf von Strom und Wärme erwirtschaftet werden, Hauptabnehmer sollten die jeweiligen Stadtwerke und vor allem das Sodawerk Staßfurt sein. Eine weitere Einnahmequelle sollte der Verkauf der Kraftwerke im Jahr 2014 an die jeweiligen Hauptabnehmer zu vertraglich vereinbarten Mindestpreisen sein.

Die Beklagte erhielt eine Provision von 7 % gerechnet auf die Bareinlage des Klägers.

An den Kläger erfolgten zunächst Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 197.876,09 EUR. Im Dezember 2014 erfolgte eine weitere Ausschüttung in Höhe von 32.426,13 EUR, wovon ein Betrag in Höhe von 1.748,62 EUR für die Zinsforderung aus dem Darlehen bei der Hypo-Vereinsbank sowie ein Betrag von 30.677,51 EUR zur Tilgung dieses Darlehens verwendet wurde. Einschließlich der letzten Teilzahlung aus der Ausschüttung im Dezember 2014 erbrachte der Kläger Zinszahlungen auf den Darlehensvertrag in Höhe von 58.831,80 EUR. Das zum 31.12.2014 endfällige Darlehen bei der Hypo-Vereinsbank wurde sodann durch den Kläger durch eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30.672,00 EUR vollständig getilgt.

Der Kläger rief mit Güteantrag vom 12.12.2011 die Gütestelle Florian P. Stoll, München, an. Die Gütestelle stellte dem Kläger einen Betrag in Höhe von 176,00 EUR in Rechnung.

Die Klägervorteiler stellten dem Kläger für vorgerichtliche Tätigkeit einen Betrag in Höhe von brutto 4.283,88 EUR in Rechnung.

**Der Kläger behauptet:**

Die Beklagte habe gegen ihre Pflichten aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen Anlageberatungsvertrag verstoßen.

Die Beklagte hätte den Kläger darüber aufklären müssen, dass sie Rückvergütungen im Sinne der sogenannten Kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erhielt. Die Ausführungen auf Seite 61 des Emissionsprospektes unter der Überschrift „Kapitalbeschaffungsvertrag“ sowie auf Seite 38 ff. des Prospektes reichten hierzu nicht aus. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagte als Zahlungsempfängerin nicht genannt sei.

Wenn der Kläger von diesen aufklärungspflichtigen Rückvergütungen gewusst hätte, hätte er die Beteiligung nicht gezeichnet. Hintergrund der Beteiligung sei damals gewesen, dass der Kläger von seinem damaligen Arbeitgeber eine Prämie in erheblicher Höhe erhalten habe. Er habe sich daher bei dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Plahl der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin nach einer werterhaltenden Anlage erkundigt. Ihm sei es hierbei nicht ausschließlich um Steuerersparnis gegangen, in erster Linie habe der Kläger den Betrag, den er als Prämie erzielt habe, werterhaltend mit einer gewissen Rendite anlegen wollen. Die Beteiligung habe somit auch zur Altersvorsorge dienen sollen. Ein Angebot des damals in Schweinfurt tätigen Vermittlers Knipfel als Alternative habe nicht vorgelegen.

Die an die Beklagte geflossenen Provisionen seien dem Kläger auch nicht aus einer sogenannten MifiD-Broschüre bekannt gewesen. Deren Erhalt sei dem Kläger nicht erinnerlich, ohnehin sei diese Broschüre nicht auf die konkrete Anlage bezogen.

Auch im Übrigen sei die Beratung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Beklagte sei ihrer Pflicht zu einer anlegergerechten Beratung nicht nachgekommen. Die empfohlene Beteiligung habe nicht den Anlagezielen bzw. Erfahrungen des Klägers entsprochen. Der Kläger habe keine Anlageerfahrung mit geschlossenen Fonds gehabt. Nach dem Analysebogen sei er nur begrenzt risikobereit gewesen. Er habe - neben Steuervorteilen - ein Investment in eine sichere Vermögensanlage mit Vermögenszuwachs durch Ausschüttungen angestrebt. Die Anlage sollte keinen nennenswerten Verlusten ausgesetzt sein, kein erhöhtes Risiko, insbesondere Totalverlustrisiko, aufweisen, sondern mindestens werterhaltend sein. Der Mitarbeiter Limpert habe erklärt, es handle sich um eine sichere Anlage, vor allem wegen des wachsenden Energiebedarfes. Der Kläger habe den Zeugen Limpert nach einer Beurteilung der Energiemärkte gefragt, der Zeuge Limpert habe diese durchgängig als gut bezeichnet. Der technische Zustand und die Qualität der Anlage seien vom Zeugen Limpert als sehr gut bezeichnet worden. Der Zeuge Limpert habe angegeben, es bestünde keine Nachschussverpflichtung. Die Nachfrage nach der Handelbarkeit der Beteiligung habe der Zeuge Limpert dahingehend bestätigt, dass eine Handelbarkeit an bestimmten Börsen gegeben sei. Tatsächlich handelt es sich bei der Beteiligung nicht um eine sichere Anlage, sondern sogar um eine Anlage mit Totalverlustrisiko. Diese sei auch nicht für angemessene Ausschüttungen konzipiert.

Die Beratung sei auch nicht objektgerecht erfolgt. Eine Aufklärung über die Funktionsweise der Beteiligung bzw. allgemein einer GmbH und Co. KG oder einer Kommanditbeteiligung sei nicht

ausreichend erfolgt. Auf unternehmerische Risiken wie Totalverlust, Wiederaufleben persönlicher Haftung bei Einlagenrückgewähr, Nachhaftung bei Ausscheiden sowie geringe Fungibilität sei nicht hingewiesen worden. Gleiches gelte für den Umstand, dass Ausschüttungen nicht garantiert seien.

Zudem weise der Prospekt eine Vielzahl von Fehlern auf. Dies betreffe die tatsächliche Schieflage der Vorgängerfonds aufgrund zurückgegangenen Wärmeabsatzes, negative Fortführungsprognose aufgrund Strommarktliberalisierung, bilanzielle Überschuldung der SWS KG, SWS KG als Sanierungsfall, mangelnde Kapitaldienstfähigkeit der SWS KG, gesondert zu bewertendes Ausfallrisiko der SWS KG als privater Energieabnehmer, unzutreffende Bewertung der tatsächlichen Erträge der Kraftwerke, keine Prüfung und Berücksichtigung der tatsächlichen Bonität der Energieabnehmer, Ergebnis- und Liquiditätsberechnung, Kaufpreise der Kraftwerke und Verwendung von Kaufpreisdifferenzen, insbesondere des Kraftwerkes Staßfurt, Rückfall Eigentum an Sodawerk nebst Entschädigungszahlung, Eröffnungsbilanz der Fonds-KG, Sondervorteile mit Schmiergeldcharakter im Rahmen der Errichtung insbesondere des Kraftwerkes Staßfurt durch Blohm + Voss, Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des Heizkraftwerks Neubrandenburg sowie finanzielles Risiko durch Rechtsstreit bezüglich Heizkraftwerk Staßfurt. Wegen der näheren Einzelheiten der vom Kläger gerügten Prospektfehler wird auf Seite 40 - 45 der Klageschrift vom 26.07.2012 Bezug genommen.

Die Beklagte habe dem Kläger seinen Schaden zu ersetzen, der sich aus der Differenz der vom Kläger erbrachten Zahlungen abzüglich der Ausschüttungen ergebe. Zu berücksichtigen sei die Bareinlage, das vollständig getilgte Darlehen bei der Hypo-Vereinsbank sowie die Zinszahlungen. Hiervon in Abzug zu bringen seien die Ausschüttungen. Der Kläger müsse sich keine Steuervorteile anrechnen lassen. Insbesondere lägen hier keine so außergewöhnlich hohen Steuervorteile gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, dass ausnahmsweise eine Anrechnung von Steuervorteilen vorzunehmen wäre. Der Umstand, dass möglicherweise ein positives Kapitalkonto bei der Gesellschaft bestehe, sei unerheblich, da der Kläger Zug um Zug die Übertragung der Beteiligung angeboten habe, so dass ein positives Kapitalkonto der Beklagten zugute komme.

Daneben sei dem Kläger sein entgangener Gewinn zu ersetzen. Bei korrekter Beratung hätte der Kläger seine Ersparnisse nicht in die streitgegenständliche Beteiligung angelegt, sondern vielmehr in Festgeld bzw. sichere, fest verzinsliche Papiere. Damit hätte der Kläger eine Verzinsung in Höhe von 5 % erzielt.

Die klägerischen Ansprüche seien nicht verjährt. Durch das Güteverfahren sei eine Hemmung eingetreten.

**Der Kläger hat ursprünglich beantragt:**

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 214.742,60 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.01.2012

sowie aus EUR 214.742,60 seit 23.12.1999 bis 27.01.2012

abzüglich EUR 2.162,76 vom 30.06.1999,

abzüglich EUR 2.162,76 vom 30.12.1999,

abzüglich EUR 2.929,70 vom 30.06.2000,

abzüglich EUR 3.011,00 vom 30.12.2000,

abzüglich EUR 3.092,29 vom 30.06.2001,

abzüglich EUR 6.258,21 vom 30.12.2009,

abzüglich EUR 12.485,75 vom 23.04.2010,

abzüglich EUR 7.454,64 vom 30.06.2012

zu bezahlen,

Zug-um-Zug gegen

Übertragung der vom Kläger gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Heizkraftwerke-Pool GmbH & Co. Beteiligungs-KG vom 30.12.1998 mit der Anteils-Nr. [REDACTED]

sowie aller Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis der Klägers mit dem Treuhänder PROMETA Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH vom 30.12.1998.

- II. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung der in dem Antrag zu I. bezeichneten Kommanditbeteiligungen im Annahmeverzug befinden.
- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger aus dem mit der UniCredit Bank AG geschlossenen Darlehensvertrag mit der Nr. [REDACTED] freizustellen.
- IV. **Hilfsweise für den Fall des (teilweise) Obsiegens mit dem Antrag zu I.:**  
Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen noch zukünftig entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden oder sonstigen materiellen und immateriellen Nachteilen aufgrund der in dem Antrag zu I. begründeten Kommanditbeteiligung - insbesondere Kosten der Rückübertragung der Gesellschaftsbeteiligung - freizustellen.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 4.283,88 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Im Termin vom 18.03.2015 hat der Kläger den Klageantrag Ziff. III für erledigt erklärt. Die Beklagte hat der Teilerledigterklärung unter Verwahrung gegen die Kosten zugestimmt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

**Widerklagend beantragt die Beklagte:**

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, nach Berücksichtigung und Abzug evtl. zu leistender Steuerzahlungen für eine Schadensersatzzahlung der Beklagten, Steuervorteile, die er im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Heizkraftwerk-Pool GmbH & Co Beteiligungs-KG vom 30.12.1998 mit der Anteils-Nr. [REDACTED] erzielt hat, an die Beklagte zu



1) auszukehren, sobald und soweit über diese Steuervorteile bestandskräftige Steuerbescheide ab dem Jahr 1998 vorliegen.

Hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, nach Berücksichtigung und Abzug evtl. zu leistender Steuerzahlungen für eine Schadensersatzzahlung der Beklagten, Steuervorteile, die er im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Heizkraftwerk-Pool GmbH & Co Beteiligungs-KG vom 30.12.1998 mit der Anteils-Nr. ■ erzielt hat, an die Beklagte auszukehren, sobald und soweit über diese Steuervorteile bestandskräftige Steuerbescheide ab dem Jahr 1998 vorliegen und soweit es sich hierbei um dauerhafte Steuervorteile in Form von Verlustzuweisungen handelt, die über die Einlageleistung des Klägers hinausgehen.

**Der Kläger beantragt,**

die Widerklage(n) abzuweisen.

**Die Beklagte behauptet:**

Die Beklagte habe nicht gegen Aufklärungspflichten bzw. sonstige vertragliche Pflichten gegenüber dem Kläger verstoßen.

Die Provisionen seien im Prospekt ausreichend erläutert. Für Innenprovisionen habe keine Hinweispflicht bestanden, da diese nicht 15 % überstiegen hätten.

Der Kläger hätte die Beteiligung auch bei Kenntnis von den an die Beklagte geflossenen Provisionen gezeichnet. Dem Kläger sei es alleine um Steuervorteile gegangen. Derartige Beteiligungen seien zum damaligen Zeitpunkt nur provisionsgebunden erhältlich gewesen.

Der Kläger habe beim damaligen Vorstandsvorsitzenden der Rechtsvorgängerin der Klägerin, dem Zeugen Plahl, nach einem Steuersparmodell gefragt. Er benötige dies dringend, da er wegen

Stock-Options seines Arbeitgebers ein deutlich überhöhtes Einkommen im Jahre 1998 erzielen würde. Dem Kläger hätten zwei Angebote des Beraters Knippel vorgelegen, die unter Mitwirkung des Steuerberaters des Klägers zustande gekommen sein. Durch den Zeugen Plahl sei ein erstes Gespräch vermittelt worden unter Beiziehung des Mitarbeiters Limpert. Der Kläger habe seinen Wunsch wiederholt nach einer Geldanlage mit Verlustzuweisung, da sein zu versteuerndes Einkommen laut Berechnungen des Steuerberaters sehr hoch ausfallen würde. Auch hierbei sei nochmal als Alternative auf eine Beteiligung über den Vermittler Knippel eingegangen worden. Der Fokus Steuerersparnis ergebe sich auch aus den vorliegenden Berechnungen (Anlage B 5, B 9).

Ohnehin seien dem Kläger die Provisionen bekannt gewesen wegen der sogenannten MifiD-Broschüre.

Die Beratung sei auch im Übrigen ordnungsgemäß erfolgt. Die Beklagte habe dem Kläger angeforderte Informationen übermittelt, u.a. Prognoseberechnungen sowie eine Eröffnungsbilanz. Der Kläger habe die Beteiligungen sowohl von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz als auch von seinem Steuerberater prüfen lassen. Die Risiken der Beteiligung seien vom Zeugen Limpert anhand des Prospektes erläutert worden.

Die Prospektangaben seien ausreichend, die gerügten Prospektfehler lägen nicht vor. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu wird auf Seite 98 - 116 der Klageerwiderung vom 04.10.2012 Bezug genommen.

Dem Kläger sei im Ergebnis ohnehin kein Schaden entstanden, da er sich die erzielten erheblichen Steuervorteile anrechnen lassen müssten. Es handele sich um außergewöhnlich hohe Steuervorteile im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Kläger sei seiner sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Steuervorteile nicht nachgekommen. Auch auf Grundlage der vom Kläger zur Verfügung gestellten, nicht ausreichenden Informationen ergebe sich aber, dass durch die Steuervorteile der Kläger keinen Verlust, sondern einen Gewinn erzielt habe. Insgesamt errechne sich ein anrechenbarer Steuervorteil von 151.328,63 EUR; wegen der Berechnung wird auf den Schriftsatz vom 09.01.2015, dort Seite 2 - 3, Bezug genommen. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass der Kläger ein positives Kapitalkonto bei der Gesellschaft habe. Auch stehe der Verkauf weiterer Anlagen an mit entsprechenden wirtschaftlichen Vorteilen für den Kläger. Der Wiederanlagegewinn werde bestritten, ohnehin hätten hier Steuervorteile berücksichtigt werden müssen. Der Kläger hätte niemals alternativ seine Ersparnisse in Festgeld bzw. festverzinslichen Papieren angelegt, da er eine Steuerersparnis habe erzielen wollen und als eine Alter-

native Beteiligungen über den Vermittler Knippel im Raum gestanden hätten.

Die klägerischen Ansprüche seien jedenfalls verjährt. Kenntnis sei spätestens durch die zutage getretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beteiligungsgesellschaft aufgetreten. Weiterhin habe Kenntnis von den Provisionen jedenfalls durch die sogenannte MifiD-Broschüre vorgelegen. Ohnehin sei absolute Verjährung eingetreten.

Annahmeverzug hinsichtlich der Übertragung der Beteiligung sei nicht eingetreten. Ohnehin könne der Kläger die Beteiligung nicht ohne Weiteres an die Beklagte übertragen.

Der Kläger sei jedenfalls hilfsweise auf die Widerklageanträge hin zu verurteilen, erzielte und bestandskräftige Steuervorteile an die Beklagte auszukehren.

Wegen der übrigen Einzelheiten, insbesondere der geäußerten Rechtsansichten, wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört sowie Beweis erhoben durch uneidliche Einnahme des Zeugen Limpert. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 18.03.2015 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Die Widerklageanträge sind zulässig, aber nicht begründet.

### I.

Die Klage ist zum Teil begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz als Differenz zwischen erbrachter Bareinlage, Tilgungs- und Zinszahlungen auf das Darlehen einerseits und Ausschüttungen andererseits in Höhe von 135.304,71 EUR. Die Beklagte muss sich eine Aufklärungspflichtverletzung vorwerfen lassen, da sie über erhaltene Rückvergütungen im Sinne der Kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht aufgeklärt hatte. Der Beklagten ist es durch das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts gelungen, die für den Kläger streitende Kausalitätsvermutung hinsichtlich eines aufklärungsrichtigen Verhaltens zu widerlegen. Die klägerischen Ansprüche sind nicht verjährt. Bei der Schadenshöhe sind Steuervorteile nicht zu berücksichtigen. Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf Ersatz eines alternativ erzielten Gewinnes und kann Verzinsung seiner Schadensersatzforderung erst ab Rechtshängigkeit fordern. Die Beklagte war Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu verurteilen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

1. Die Beklagte muss sich vorwerfen lassen, im Rahmen der Vermittlung der Beteiligung ihrer Aufklärungspflicht über Rückvergütungen im Sinne der Kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nachgekommen zu sein.

Die Beklagte hat Provisionen erhalten, die sie mit 7 % der Bareinlage des Klägers beziffert hat, was der Kläger nicht substantiiert bestritten hat.

Der Kläger ordnet diese Zahlungen an die Beklagte zutreffend als Rückvergütung im Sinne

der Kick-back-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein und nicht als Innenprovisionen.

Rückvergütungen sind - anders als Innenprovisionen - nicht im Anlagebetrag enthalten (versteckt), so dass beim Anleger keine Fehlvorstellung über die Werthaltigkeit der Anlage entstehen kann. Maßgebend für die Aufklärungspflicht über Rückvergütungen ist hingegen, dass der Anleger ohne diese Aufklärungen nicht das besondere Interesse der beratenden Bank erkennen kann, gerade diese Anlage zu empfehlen. Die Fehlvorstellung über die Neutralität der Beratungsleistung der Bank, der mit der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen begegnet werden soll, beruht allein darauf, dass die beratende Bank als Empfängerin der Rückvergütung ungenannt bleibt. Sie entsteht dagegen unabhängig davon, aus welcher offen angegebenen Quelle die Rückvergütung an die beratende Bank fließt (BGH, Beschluss vom 09.03.2011, XI ZR 191/10).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Im Prospekt wird unter den Punkten „Eigenkapitalbeschaffung“, „Kapitalbeschaffungsvertrag“ sowie „Vermittlung des Eigenkapitals“ zwar dargestellt, dass Vergütungen bzw. Provisionen fließen. Die Beklagte wird hierbei jedoch nicht als Empfängerin genannt. Somit handelt es sich um Rückvergütungen und nicht um versteckte - Innenprovisionen.

2. Der Beklagten ist es nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts gelungen, die für den Kläger streitende Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens zu widerlegen.

Relevante Indizien für die fehlende Kausalität können sich sowohl aus dem vorangegangenen, als auch aus dem nachfolgenden Anlageverhalten des Anlegers ergeben. Insbesondere die Kenntnis des Anlegers von Provisionen oder Rückvergütungen, die die beratende Bank bei vergleichbaren früheren Anlagegeschäften erhalten hat, kann ein Indiz dafür sein, dass der Anleger die empfohlene Kapitalanlage auch in Kenntnis der Rückvergütung erworben hätte. Zwar steht der Umstand, dass ein Anleger eine steueroptimierte Anlage wünscht, für sich gesehen der Kausalitätsvermutung nicht entgegen. Ist die vom Anleger gewünschte Steuerersparnis aber nur mit dem empfohlenen Produkt oder anderen Kapitalanlagen mit vergleichbaren Rückvergütungen zu erzielen, kann das den Schluss darauf zulassen, dass an die Bank geflossene Rückvergütungen für die Anlageentscheidung unmaßgeblich waren (BGH, Urteil vom 08.05.2012, XI ZR 262/10).

- a. Die Beklagte kann sich für die ihr obliegende Widerlegung der Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens bzw. der tatsächlichen Voraussetzungen, an die diese Vermutung anknüpft, nicht auf die Aussage des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung berufen, wonach der Kläger für den Fall, dass Herr Limpert ihm wahrheitsgemäß gesagt hätte, er bekomme Provision in einer bestimmten Größenordnung, nichts dagegen gehabt hätte.

Die Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung könnte die Beklagte allenfalls im Gesamtzusammenhang heranziehen. Der Kläger hat zuvor ausgeführt, wenn er damals gewusst hätte, dass Provisionen fließen, wäre das Vertrauen zunichte gewesen. Wenn er das gewusst hätte mit den Provisionen, hätte er den Fonds nicht gekauft. Er habe gefragt, ob Provisionen bezahlt werden. Herr Limpert habe dies verneint. Es sei ein zentraler Punkt gewesen, dass der Zeuge Limpert gerade gesagt habe, es würden keine Provisionen fließen.

Bei Betrachtung dieses Gesamtkontextes sind die Angaben des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung aber gerade nicht geeignet, die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens zu widerlegen, da dann von einer bewusst falschen Angabe des Zeugen Limpert hinsichtlich der Bezahlung von Provisionen, somit einer arglistigen Täuschung, auszugehen wäre.

- b. Die Beklagte kann nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sich auch nicht in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darauf stützen, dass für den Kläger die Erzielung von Steuervorteilen im Vordergrund gestanden habe und Anlagen, mit denen solche Steuervorteile hätten erzielt werden können, nur provisionsgebunden erhältlich gewesen wären.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass für den Kläger tatsächlich die Erzielung von Steuervorteilen im Vordergrund seiner Anlageentscheidung stand.

- aa) Der Kläger hat dies durchaus plausibel zurückgewiesen. Er hat erklärt, dass der Betrag von ca. 600.000,00 DM angelegt werden sollte, gespart für Notbedarfsfälle, z.B. Krankheit. Auch wenn der Kläger zweifelsohne finanziell

sehr gut situiert war bzw. ist, wäre ein solches Anlageverhalten sehr nachvollziehbar. Auch finanziell gut situierte Personen haben ein Interesse daran, Rücklagen zu bilden, da dann eben ein entsprechend höherer Lebensstandard aufrecht erhalten werden muss. Auch ist bei einer beruflichen Tätigkeit wie beim Kläger in leitenden Funktionen verschiedener Unternehmen immer auch damit zu rechnen, dass jedenfalls für eine bestimmte Zeit keine oder eine nur geringer bezahlte Tätigkeit gefunden werden kann, auch abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung. Es erscheint daher gut nachvollziehbar und plausibel, dass der Kläger den ihm zusätzlich zur Verfügung stehenden, erheblichen Geldbetrag aus diesen Gründen werterhaltend anlegen wollte und Steuervorteile hierbei lediglich, wie von ihm formuliert, als zusätzliche Geldquelle gerne mitnahm.

- bb) Der Zeuge Limpert gab zwar an, für den Kläger hätte die Erzielung von Steuervorteilen klar im Vordergrund gestanden. Er habe auf Empfehlung seines Steuerberaters eine steueroptimierte Anlage zeichnen sollen. Es sei ihm klar gewesen, dass nur ein extrem gehebeltes Produkt in Frage gekommen sei. Es sei um eine extrem steuerorientierte Beteiligung gegangen.

Das Gericht hat aber Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen des Zeugen Limpert.

Das Aussageverhalten des Zeugen Limpert war erkennbar davon geprägt, die Rechtsposition der Beklagten durchzusetzen bzw. die Verantwortung für etwaige Beratungsfehler im Zuge der damaligen Beratung weit von sich zu weisen. Er war ein deutliches Bemühen des Zeugen erkennbar, die gesamte Anlageentscheidung des Klägers auf die Erzielung von möglichst hohen Steuervorteilen hin zuzuspitzen.

Der Zeuge konnte aber nicht plausibel erläutern, warum der Kläger, wenn es ihm tatsächlich alleine um „extreme Steuerorientierung“ gegangen wäre, dann nicht die Knippel-Beteiligungen mit deutlich höherer Steuerreduzierung gezeichnet hat.

Auch war auffallend, dass der Zeuge sich trotz des großen Zeitabstandes

noch an die Details der damaligen Gespräche zu erinnern meinte, welche diese Zuspitzung der Anlageentscheidung auf die Erzielung von Steuervorteilen stützten. Sonstige Inhalte der damaligen Gespräche konnte der Zeuge hingegen nur deutlich detailärmer bzw. nur noch ungefähr wiedergeben, was an sich aufgrund des Zeitablaufs auch durchaus nachvollziehbar war.

Aufgrund dieser bereits aus der Aussage des Zeugen Limpert herrührenden Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit bzw. der Glaubhaftigkeit seiner Aussage konnte es im Ergebnis dahinstehen, dass mit den Angaben des Klägers einerseits und der Aussage des Zeugen Limpert andererseits im Ergebnis Aussage gegen Aussage stand, ohne dass für das Gericht erkennbar gewesen wäre, dass die Angaben des Klägers unzutreffend waren bzw. der Aussage des Zeugen Limpert ein höherer Wahrheitswert zukam.

- cc) Die Beklagte hat weiterhin den Zeugen Plahl für den Ablauf der damaligen Beratungsgespräche angeboten. Sie hat allerdings ein Attest vom 12.03.2015 vorgelegt, wonach aus ärztlicher Sicht von der Wahrnehmung eines Gerichtstermines dringend abzuraten, jegliche körperliche und seelische Belastung zu vermeiden und eine Besserung des Gesundheitszustandes derzeit und auch in Zukunft nicht zu erwarten sei. Das Gericht hat daher von der Einvernahme dieses Zeugen abgesehen, da es dem Kläger nicht zuzumuten wäre, ausweislich des von Beklagtenseite vorgelegten Attestes auf unbestimmte Zeit abzuwarten, bis möglicherweise eine Vernehmungsfähigkeit des Zeugen eintreten würde.
- c. Die Beklagte kann auch nicht damit argumentieren, dass dem Kläger vor dem Hintergrund seiner beruflichen Tätigkeit bzw. wirtschaftlichen Stellung klar gewesen sein müsste, dass bei derartigen Geschäften Provisionen fließen.
- Hier ist insbesondere die besondere Beziehung zwischen Kläger und der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der damaligen Städtischen Sparkasse, zu berücksichtigen. Beim Kläger handelte es sich ersichtlich um einen besonders guten bzw. wichtigen Kunden. Dies zeigt sich daran, dass der Beklagte direkt auf den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse zugehen konnte mit der Bitte, ihm eine entsprechende Beteiligung zu vermitteln, und dieser dann auch an der weiteren Bera-



tung beteiligt war. Der Fall des Klägers unterscheidet sich somit deutlich von „normalen“ Bankkunden, denen sich tatsächlich möglicherweise erschließen müsste, dass ein Bankberater Beratungsleistungen nicht ohne Provisionen erbringt. Als besonders guter bzw. wichtiger Kunde der Rechtsvorgängerin der Beklagten musste dies dem Kläger nicht zwingend bewusst sein, da bei der Betreuung derart besonders guter Kunden auch einzelne Beratungsleistungen ohne konkrete Gegenleistungen erbracht werden mögen.

- d. Vor diesem Hintergrund kann sich die Beklagte auch nicht auf die sogenannte MiFiD-Broschüre beziehen. Diese enthält bereits keine konkreten Angaben zu dem hier zu beurteilenden Anlagegeschäft. Zum Anderen musste der Kläger aus den pauschalen Angaben, die in so einer Broschüre gemacht werden, nicht schließen, dass im hier vorliegenden Sonderfall tatsächlich Provisionen geflossen sind, obwohl dies im Prospekt nicht ausgewiesen war.
- e. Es ist daher gut denkbar bzw. von der Beklagten nicht widerlegt, dass der Kläger bei Kenntnis der hier geflossenen Provisionen und damit vom Eigeninteresse der Beklagten davon abgesehen hätte, diese Beteiligung zu zeichnen, und zur Erzielung seiner Anlageziele, einer werterhaltenden Anlage lediglich unter „Mitnahme“ von Steuervorteilen, vollkommen anderer Beteiligungen, z.B. auch einen Anlagemix, abgeschlossen hätte.
3. Die klägerischen Ansprüche sind nicht verjährt. Für den Beginn der Verjährungsfrist nach Art 229 § 6 EGBGB, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB muss für die Kenntniserlangung bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis auf die Aufklärungspflichtverletzung hinsichtlich der Rückvergütungen abgestellt werden. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, wann beim Kläger vor einer etwaigen anwaltlichen Beratung hiervon Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis vorlag. Auch in diesem Zusammenhang kann die Beklagte nicht auf die sogenannte MiFiD-Broschüre abstellen, da wie bereits dargestellt, der Kläger aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht zwingend aus den allgemeinen Ausführungen im Rahmen dieser Broschüre auf konkrete Rückvergütungen im hier vorliegenden Fall rückschließen musste.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass absolute Verjährung eingetreten

sei. Unter Berücksichtigung von Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB hat die Einleitung des Güteverfahrens im November 2011 die Verjährung noch rechtzeitig gehemmt.

4. Dem Kläger ist ein Gesamtschaden in Höhe von 135.304,71 EUR entstanden, den die Beklagte zu ersetzen hat.
- a) Der Schaden des Klägers errechnet sich als Differenz zwischen Bareinlage in Höhe von 214.742,59 EUR, der Volltilgung des Darlehens in Höhe von 92.032,54 EUR sowie den geleisteten Zinsen in Höhe von 58.831,80 EUR einerseits und den Ausschüttungen in Höhe von 197.876,09 EUR sowie der letzten Ausschüttung in Höhe von 32.426,13 EUR andererseits.
- Zins- und Tilgungszahlungen wurden zwar ersichtlich in erheblichem Umfang direkt aus den Ausschüttungen bezahlt. Dem wird bei der Schadensberechnung aber dadurch Rechnung getragen, dass einerseits die Zins- und Tilgungsleistung in voller Höhe angesetzt, andererseits aber auch die Ausschüttungen voll abgezogen werden.
- b) Der Kläger muss sich keine Steuervorteile auf den ihm entstandenen Schaden anrechnen lassen. Insbesondere liegen keine außergewöhnlich hohen Steuervorteile im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor.
- aa) Die Beklagte kann sich insoweit nicht auf die vom Kammergericht im Urteil vom 20.12.2012, 8 U 148/11, aufgestellten Grundsätze beziehen, wonach eine Anrechnung von Steuervorteilen dann vorzunehmen sei, wenn dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verblieben oder er sogar Verlustzuweisungen erhalten habe, die über seine Anlageleistungen hinaus gehen würden; wenn die Verlustzuweisungen die Einlageleistungen übersteigen würden, sei die Grundannahme erschüttert, dass sich Verlustzuweisungen und Schadenersatzleistungen der Höhe nach etwa entsprechen würden. Dieses Urteil des Kammergerichts wurde vom Bundesgerichtshof aufgehoben (BGH, Urteil vom 28.01.2014, XI ZR 42/13).

bb) Es verbleibt damit bei den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof, wonach ersparte Steuern grundsätzlich im Rahmen der Vorteilsausgleichung auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen seien, eine solche Anrechnung aber nicht in Betracht komme, wenn die Schadenersatzleistung ihrerseits zu einer Besteuerung führe, die den Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nehme. Da das Gericht über die Höhe des Schadens und der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu entscheiden habe und eine exakte Errechnung von Steuervorteilen unter Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der hypothetischen Vermögenslage angesichts der vielfältigen Besonderheiten der konkreten Besteuerung häufig einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere, müsse in der Regel keine Feststellung dazu getroffen werden, in welcher genauen Höhe sich die Versteuerung der Schadenersatzleistung auswirke. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Schädiger Umstände darlege, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung derart außergewöhnlich hohe Steuervorteile verblieben, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen anrechenbarer außergewöhnlicher Steuervorteile trage der Schädiger (BGH, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind hier im Ergebnis - noch - nicht erfüllt.

Bei der Beurteilung, ob es sich um außergewöhnlich hohe Steuervorteile im Sinne dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt, konnte das Gericht auf die von der Beklagenseite angestellten Berechnungen zurück greifen. Diese wurden vom Kläger nicht substantiiert bestritten.

Der Kläger ist andererseits aber auch seiner sekundären Beweislast ausreichend nachgekommen, da er insbesondere seine Steuerbescheide vorgelegt hat. Weiterer Sachvortrag kann vom Kläger insoweit im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast nicht gefordert werden, da bei dieser Problematik immer auch das Steuergeheimnis mitzubehütenden ist.

Die Beklagte errechnet die Steuervorteile des Klägers auf insgesamt 151.328,63 EUR. Der Beklagten ist insoweit zwar zuzugestehen, dass die-

ser Betrag den auszuurteilenden Schadensersatzbetrag deutlich übersteigt. Dies ist jedoch kein tauglicher Maßstab für die Beurteilung, ob außergewöhnlich hohe Steuervorteile vorliegen. Vergleichen mit der Gesamtbeteiligung des Klägers oder auch nur mit seiner Bareinlage, sind die Steuervorteile keineswegs außergewöhnlich hoch. Der Umstand, dass die Steuervorteile hier den Schadenersatzanspruch des Klägers übersteigen, ist im Ergebnis vielmehr darauf zurückzuführen, dass erhebliche Ausschüttungen an den Kläger erfolgten, d.h. die wirtschaftliche Entwicklung der Anlage zwar hinter den Vorstellungen des Klägers zurückgeblieben sein mag, aber dennoch nicht unerhebliche wirtschaftliche Erfolge erzielt wurden. Dieser Punkt hat aber mit der Frage, ob Steuervorteile unbillig bzw. außergewöhnlich hoch sind im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nichts zu tun.

- c) Die Beklagte kann dem Kläger nicht entgegen halten, bei der Schadensberechnung sei ein positives Kapitalkonto zu berücksichtigen bzw. die Erwartung auf zukünftige Erlöse aus der Veräußerung von Kraftwerken.

Der Kläger hat Zug um Zug die Übertragung der Beteiligung angeboten. Diese wirtschaftlichen Vorteile würden bzw. werden daher der Beklagten zugute kommen.

- d) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinnes wegen fiktiver Anlage des Einlagebetrages mit einer angenommenen Verzinsung von 5 %.

Auch im Rahmen des § 252 BGB kann das Gericht nicht davon ausgehen, dass der Kläger, wenn er den ihm zur Verfügung stehenden Geldbetrag alternativ angelegt hätte, eine nennenswerte Rendite erzielt hätte. Dem Gericht ist es aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass sich verschiedenste Kapitalanlagen, die im damaligen Zeitpunkt bzw. im Zeitraum seit Ende der 90er Jahre vertrieben wurden, mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Anleger geendet haben. So hätte die alternativ gewählte Beteiligung z.B. sowohl den wirtschaftlichen Einbruch Anfang der 2000er Jahre als auch die Weltfinanzkrise ab dem Jahr 2008 überstehen müssen. Auch haben sich z.B. eine Vielzahl von Immobilien-Fonds nicht so entwickelt, wie sich die Anleger dies vorstellten, Schiffs-Fonds endeten mit teilweise katastrophalen Ergebnissen, Medien-Fonds gerieten in wirtschaftliche Schieflage u.a. aufgrund Änderungen der Rahmenbedingungen usw.

- e) Der Kläger kann eine Verzinsung des ihm zustehenden Schadenersatzbetrages lediglich ab Rechtshängigkeit fordern, da die im Klageantrag beantragte Verzinsung für die Zeiträume zuvor nicht schlüssig dargetan ist.
5. Die Verurteilung der Beklagten hatte antragsgemäß Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu erfolgen.
- Daran ändert auch der Einwand der Beklagten nichts, aus rechtlichen Gründen könne der Kläger die Beteiligung nicht ohne weiteres auf die Beklagte übertragen. Dies wäre im Ergebnis dann das Problem des Klägers, wenn er seinen Anspruch durchsetzen möchte.
- Es war festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet, da mit der Anrufung der Gütestelle mit Schriftsatz vom 12.12.2011 die Übertragung auf die Beklagte angeboten wurde.
6. Die Einstandspflicht der Beklagten für etwaige weitere Schäden aus der Vermittlung der Beteiligung war festzustellen, da zumindest Kosten der Übertragung der Beteiligung auf die Beklagte nicht ganz fernliegend sind.
7. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Der Kläger hat nicht schlüssig dargetan, ab wann und aus welchem Rechtsgrund sich die Beklagte bereits vor der Beauftragung seiner vormaligen anwaltlichen Vertreter in Verzug befinden haben sollte.

## II.

Die Widerklagen der Beklagten sind zulässig, aber nicht begründet. Ein Anspruch auf Auskehrung erzielter Steuervorteile besteht weder in Form des gestellten Antrages Ziffer 1 noch des Hilfsantrages Ziffer 2.

Ein Anspruch des Schädigers auf Herausgabe der dem Geschädigten zukünftig zufließenden anrechenbaren Vorteile, die bei der Bemessung des Ersatzanspruches noch nicht berücksichtigt werden könnten, kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Aufgrund der pauschalierenden Betrachtungsweise bei der Bemessung des Ersatzanspruches scheidet eine Herausgabe steuerlicher Vorteile, die der Anleger aus seiner Beteiligung erlangt hat, aber aus, wenn die entsprechende Ersatzleistung - wie hier - ihrerseits der Besteuerung unterworfen ist. Weitergehende Ansprüche der einen oder der anderen Partei des Abwicklungsschuldverhältnisses bestehen auch dann nicht, wenn und sobald eine endgültige Gegenüberstellung der steuerlichen Vor- und Nachteile möglich ist, weil es sich insoweit um einzelne Elemente des einheitlich zu behandelnden Rückabwicklungsanspruchs des Klägers handelt, über deren Bestehen oder Nichtbestehen bereits mit der Klage zu entscheiden ist (BGH, Urteil vom 28.01.2014, XI ZR 42/13).

## B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92, 91 a Abs. 1 Satz 1, 101 ZPO. Für die Bemessung des für die Kostenquote zugrundezulegenden Streitwertes war entgegen der Bezifferung in der Klageschrift für den Freistellungsanspruch von den Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag ein Teilstreitwert von 61.349,51 EUR anzusetzen. Hierbei handelte es sich um die Restvalutierung des Darlehens bei der Hypo-Vereinsbank gemäß des Schreibens vom 25.07.2014. Dieser Restbetrag wurde dann durch die letzte Ausschüttung in Höhe von 30.677,51 EUR sowie die letzte Teilzahlung in Höhe von 30.672,00 EUR getilgt. Soweit dieser Teil der Klageforderung übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, waren die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da grundsätzlich ein Anspruch auf Freistellung von den Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag bestand.

Die übrigen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 709 ZPO, 45 Abs. 1 Satz 1 GKG, wobei für den Feststellungsantrag und die Widerklagen ein Streitwert von jeweils 1.000,00 EUR angesetzt wurde.

gez.

**Fenner**  
Richter am Landgericht

Verkündet am 22.07.2015

gez.  
Beier, Justizobersekretär, JOSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Schweinfurt, 05.08.2015

Beier, Justizobersekretär, JOSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig